

Umweltinspektionsbericht



veröffentlicht am: 22.07.2026

Seiten: 2

Betreiber der Anlage	Brand Entsorgung GmbH
Standort	Winkel 35 in 40764 Langenfeld
Anlagenbezeichnung	Fettaufbereitung
Einstufung der Anlage nach Anhang I der 4. BImSchV	Nr. 8.11.2.4
Datum der Inspektion	17.03.2026
Dauer der Inspektion - vor Ort - insgesamt	15 Stunden (Stunden vor Ort inkl. Fahrtzeit, Stunden Vorbereitung, Stunden Nachbereitung)
Inspektion angemeldet	☒ ja ☐ nein
weitere beteiligte Behörden	Keine
Umfang der Inspektion	Im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion der genehmigungsbedürftigen Anlage erfolgte eine Prüfung zu den Schwerpunkten: - Betrieb entsprechend der Genehmigung und Anordnung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, - Immissionsschutz, - anlagenbezogener und allgemeiner Gewässerschutz, - Abfallrecht, - Bodenschutz.
Grundlage der Inspektion	§ 52 BImSchG, § 100 WHG, KrWG, AwSV
Ergebnis der Inspektion	☐ keine Mängel ☐ geringfügige Mängel ☒ erhebliche Mängel ☒ schwerwiegende Mängel - Zustand und Aufbau der biologischen Abluftbehandlungsanlage mit vorgeschaltetem Aerosolabscheider entsprechen nicht dem Stand der Technik; - die Art und Verfahrenstechnik der Abfallbehandlung ist nicht genehmigt; - Vermeidung von Abfällen im Zuge der Abfallbehandlung erfolgt nicht wie genehmigt; anstelle eines Betriebs mit maximal 10 % Abfall im Ergebnis der Abfallbehandlung werden im Ergebnis der Abfallbehandlung 100 % Abfall einer abschließenden Entsorgung zugeführt; - Umgang mit zusätzlichen Abfallarten ist nicht genehmigt; - Kapazität der Abfallbehandlung beträgt das 3,5 fache der genehmigten Kapazität;

	- Betrieb einer zusätzlichen, nicht genehmigten Emissionsquelle ohne Abluftbehandlung; - Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen ist nicht vorhanden oder nachweisbar; Fehlende Barrierewirkung wird durch Fettfilm in Abwasseranlage, außerhalb der genehmigungsbedürftigen Anlage, deutlich; - Mängel an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Einzelnen: - unzulässiger Betrieb der unterirdischen, einwandigen Fettabscheidergrube zum Umgang mit flüssigen, wassergefährdenden Stoffen; - fehlende Sicherheitseinrichtung gegen Überfüllung und fehlendes Rückhaltevolumen der Lagertanks für flüssige, wassergefährdende Stoffe; - fehlendes Rückhaltevolumen bei der Abfüllung flüssiger, wassergefährdender Stoffe und fehlende Dichtheit der Abfüllfläche; - offene Lagerung pumpfähiger Abfälle im Freien, im nicht flüssigkeitsdichten Abrollcontainer, ohne Rückhaltevolumen und Schutz vor Niederschlagswasserzutritt; - Abfüllbereich für wassergefährdende Stoffe im Havariefall auf einer Schotterfläche; Nutzung des Abfüllbereichs durch Feuchtespuren im Schotter erkennbar; - keine Nachweise zum Zustand der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständigenprüfungen; (Beseitigung aller Mängel durch vorübergehende Stilllegung und angeordnete Maßnahmen im Zuge der vorübergehenden Stilllegung)
Veranlasste Maßnahmen	- Anordnung der Stilllegung der Anlage gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG mit sofortiger Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), (umgesetzt gemäß Überwachung am 31.03.2026) - Leerung, Reinigung aller Anlagenteile mit Abfällen (umgesetzt am 29.05.2026), - fachgerechte Entsorgung aller Abfälle (umgesetzt am 13.04.2026), - Stilllegungsprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (umgesetzt am 29.05.2026),
Bemerkungen	Die Anordnung der Stilllegung und die sofortige Vollziehung wurde mit Datum vom 26.03.2026 schriftlich bestätigt. Die Wiederinbetriebnahme der Anlage ist nach einer genehmigten Änderung gemäß dem Stand der Technik möglich und in Planung.

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.